

8. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 wurde geprüft und der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr 2025 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

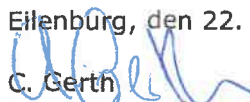
Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des städtischen Eigenbetriebes.

Durch den Feststellungsbeschluss erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Prüfvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eilenburg, den 22. Mai 2026


C. Gerth
Abschlussprüferin